



*Bankettdokumentation  
Allgemeine Geschäftsbestimmungen*

# Allgemeine Informationen

## Detailinformationen

Detailinformationen betreffend Menü- und Getränkewahl, Bestuhlung, zeitlicher Ablauf, Dekoration und Technik erbitten wir mindestens 10 Tage vor dem Anlass. Um den Ablauf Ihres Anlasses auch zeitlich gut planen zu können, bitten wir Sie, uns bei der Detailbesprechung über Ihren Zeitplan zu informieren. Die Zeiten sind fixer Vertragsbestandteil und können nur nach Absprache geändert werden.

## Gästezahl

Die genaue und verbindliche Teilnehmerzahl (Garantiezahl) muss dem Hotel zum Storchen bis spätestens 24 Stunden bzw. ein Arbeitstag im Voraus mitgeteilt werden. Diese Gästezahl dient als jeweilige Verrechnungsbasis. Für zusätzliche Teilnehmer gelten die diesbezüglich vereinbarten Konditionen.

## Kapazitätenbestimmungen

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die von uns angegebenen Höchstbelegungszahlen der verschiedenen Räume von der Feuerpolizei festgelegte Werte sind, die nicht überschritten werden dürfen.

## Preise

Unsere Preise verstehen sich inklusive Service und Mehrwertsteuer (8.0%). Preisanpassungen bleiben vorbehalten.

## Menüwahl

Das Menü wird nach Ihren Wünschen zusammengestellt. Unsere Bankettabteilung oder auch unser Küchenchef beraten Sie gerne und stehen bei Fragen zur Verfügung.

## Blumen und Dekoration

Generell sind unsere Banketträumlichkeiten nicht dekoriert. Gerne bestellen wir bei unserem Blumenlieferanten für Sie auch spezielle Gestecke und Arrangements. Diese werden nach Ihren Vorstellungen, Wünschen und Preisvorgaben gestaltet. Erachten Sie die Dekoration intern bei uns zu bestellen (Hausdekoration), werden wir CHF 4.00 pro Teilnehmer verrechnen. Wünsche des Veranstalters können dabei nicht berücksichtigt werden.

## Menükarten und Tischplan

Wir bedrucken Ihre Menükarten kostenlos mit oder ohne Signet und Menutext. Spezielle Wünsche können wir gegen entsprechende Verrechnung berücksichtigen.

Auf Wunsch verteilen wir gerne zu Ihrer Entlastung die Tischkärtchen. Wir bitten Sie, uns diese pro Tisch geordnet mit einem Sitzplan zukommen zu lassen. Für die Erstellung von Namenskärtchen berechnen wir CHF 2.00 pro Stück.

## Musik

Bitte beachten Sie, dass wir bei Anlässen keine Live-Musik mit Verstärkeranlage akzeptieren. Gerne geben wir Ihnen Auskunft über Künstler, welche bereits im Hotel zum Storchen erfolgreich aufgetreten sind. Auf Ihren Wunsch stellen wir Ihnen gerne unser Stehklavier gegen eine Entschädigung von CHF 250.00 zur Verfügung.

## Verlängerung

Die Bewilligung für die Hinausschiebung der Polizeistunde bis maximal um 02:00 Uhr werden wir auf Ihren Wunsch gerne einholen. Ab 24.00 Uhr verrechnen wir folgende Zuschläge: Bei geschlossenen Gesellschaften im der Rôtisserie: ▪ Verlängerung inkl. Bewilligung pauschal CHF 900.00. Bei Veranstaltungen in den übrigen Banketträumlichkeiten: ▪ Verlängerung inkl. Bewilligung pauschal CHF 500.00

## Parkmöglichkeiten

Das Hotel verfügt über keine hauseigenen Parkplätze. Zubringerdienst via Münsterhof ist bis zum Hoteleingang jederzeit gestattet. Folgende Parkmöglichkeiten gibt es in der Nähe: ▪ Münsterhof ▪ Parkhaus Urania (geöffnet bis 02.00 h)

## Garderobe

Die Garderobe ist in unseren Leistungen inbegriffen, jedoch können wir keine Haftung übernehmen.

## Anlieferungen

Material für die Anlässe können von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 11.00 Uhr angeliefert und abgeholt werden.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Vermietung von Konferenz- und Banketträumen zwischen dem HOTEL STORCHEN, nachfolgend Vermieter genannt, und den Gästen, nachfolgend Kunde genannt gelten folgende Bestimmungen.

## Reservation / Vermietung / Leistungen

Die Reservation von Konferenz- und Banketträumen, die Vereinbarung von sonstigen Lieferungen und Leistungen werden mit schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter und mit schriftlicher Rückbestätigung des Kunden bindend. Der Vermieter behält sich das Recht vor, von einer Offerte zurückzutreten, solange keine unterzeichnete Vertragskopie vorliegt.

## Annullierungsbedingungen

Bei Annullierungen durch den Kunden fallen dem Zeitpunkt entsprechend folgende Kosten an:

- Bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin ist eine Annullierung kostenlos.
- Bei einer Absage eines Anlasses zwischen 14 und 6 Tage vor dem Veranstaltungstermin verrechnen wir eine Annullierungspauschale von mindestens CHF 500.00 oder die vereinbarte Raummiete.
- Geschieht die Annullierung innerhalb fünf Tagen vor dem Veranstaltungstermin belastet der Vermieter dem Kunden eine Annullierungspauschale von mindestens CHF 500.00 oder der vereinbarten Raummiete. Zusätzlich werden auch 50 % der vereinbarten Food & Beverage Leistungen verrechnet. Sind noch keine Leistungen vereinbart, beträgt der Betrag pauschal CHF 50.00 pro Person.
- Die 24 Stunden im Voraus mitgeteilte Gästezahl dient als jeweilige Verrechnungsbasis auch wenn weniger Teilnehmer beim Anlass anwesend waren.

Vereinbarte Sonderleistungen, die infolge der Absage nutzlos bzw. schon veranlasst wurden, sind in jedem Falle zu bezahlen (inklusive daraus entstandener Kosten).

Hat der Vermieter Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Vermieters zu gefährden droht, so ist dieser berechtigt, die Veranstaltung entschädigungslos abzusagen.

## Zahlungsbedingungen

Rechnungen des Vermieters sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Der Vermieter ist berechtigt, Vorauszahlungen bzw. eine Garantie durch Kreditkartenangabe zu verlangen. Generell werden Rechnungen erst ab einem Mindestumsatz von CHF 400.00 ausgestellt und nur an Adressen in der Schweiz zugestellt. Bei Anlässen mit Adressen aus dem Ausland akzeptiert der Vermieter nur Zahlungen mittels Kreditkarte oder mittels Bargeld.

Der Vermieter gewährt auf allen Seminar-, Bankett- und F&B Leistungen keine Kommissionen.

## Schäden

Der Kunde hat für Verluste und Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, Hilfskräfte oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, einzustehen. Es obliegt ihm, hierfür eine entsprechende Versicherung abzuschliessen. Der Vermieter kann den Nachweis der Versicherung verlangen. Um Beschädigungen der Wände vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekormaterial und sonstiger Gegenstände mit dem Vermieter abzusprechen. In jedem Fall übernimmt der Kunde die Gewähr dafür, dass derartige Material den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht. Der Vermieter kann hierfür den entsprechenden Nachweis verlangen.

Der Vermieter haftet für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände nur bei Verschulden.

## Drittleistungen

Soweit der Vermieter vereinbarungsgemäss für den Kunden technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt der Vermieter im Namen und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe und stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter frei.

## Speisen und Getränke

Speisen und Getränke sind vom Vermieter zu beziehen. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten, usw.) kann hierüber vorbehaltlich eine Servicegebühr oder eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

### Zeitungsanzeigen / Werbung

Zeitungsanzeigen und sonstige Werbung mit Hinweis auf Veranstaltungen in Räumlichkeiten des Vermieters bedürfen grundsätzlich vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters. Bei Veröffentlichung ohne Zustimmung kann der Vermieter die Veranstaltung absagen; in diesem Fall gelten die Annullierungsbedingungen.

### Haftung

Der Vermieter lehnt jegliche Verantwortung für Diebstahl und Beschädigung von mitgebrachten Objekten, Kleidern und Materialien ab.

### Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Zürich vereinbart. Dem Vermieter steht es jedoch frei, auch am Wohnort des Kunden zu klagen. Diese Bestimmungen sowie die auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge unterliegen dem Schweizerischen Recht.

Sollte eine Bestimmung dieser Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies im Zweifel die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle der ungültigen Bestimmungen gilt vielmehr eine ihr möglichst nahe kommende, gültige Bestimmung. Abweichende Vereinbarungen bedürfen stets der schriftlichen Form.